

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «avanti donne – Interessenvertretung Frauen und Mädchen mit Behinderung» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Maisprach/BL.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Mädchen mit Behinderung nach den Vorgaben von Artikel 3 und Artikel 6 der UNO-Behindertenrechtskonvention. Die Lebensqualität von Frauen und Mädchen mit Behinderung soll verbessert, Selbstbestimmung und vollumfängliche Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft sollen gefördert werden, beispielsweise durch:

- Führung einer Anlauf- und Fachstelle für Fragen zur Gleichstellung von Frauen und Mädchen mit Behinderung, hauptsächlich durch Selbstbetroffene
- Internetplattform für Frauen und Mädchen mit Behinderung
- Kurse, Tagungen, Treffen
- Öffentlichkeitsarbeit; die Gesellschaft auf Ungleichstellung und Diskriminierung aufmerksam machen und auf deren Beseitigung hinwirken (behindertenpolitische Arbeit)
- Vermittlung von themenspezifischen Informationen
- Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten und Institutionen
- Spezifische Beratung und Dokumentation bestehender Fachorganisationen

Art. 3 Mitgliedschaft

Die aktive Mitgliedschaft können Frauen mit Behinderung (Einzelmitglieder) und juristische Personen (Kollektivmitglieder) erwerben, die sich zur Zielsetzung des Vereins bekennen.

Darüber hinaus können alle anderen natürlichen Personen dem Verein als Gönner oder Solidarmitglied beitreten. Diese besitzen keine Mitgliedschaftsrechte, dürfen aber an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

Beitritt

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen; er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Ausschluss

Mitglieder und Gönner, deren Verhalten nicht mit den Zielen des Vereins vereinbar ist, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Einzelmitgliedern und den Delegierten der Kollektivmitglieder.

Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung mit Traktandenliste wird mindestens 3 Wochen im Voraus versandt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand, ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst. Bei allen Geschäften entscheidet das einfache Mehr, mit Ausnahme von Art. 5 (Antragsrecht, Absatz 2), Art. 12 und Art. 13.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende durch Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind:

- a) die Einzelmitglieder
- b) die Delegierten der Kollektivmitglieder

Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme. Als Stimmausweis gilt die Einladung zur Mitgliederversammlung.

Antragsrecht

Mitglieder haben das Recht, Anträge vor die Mitgliederversammlung zu bringen.

Anträge sind 10 Tage zum Voraus schriftlich an die Präsidentin zu richten.

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen, ein Geschäft zu behandeln, das nicht traktandiert ist. Sie kann jedoch darüber keinen Beschluss fassen.

Geschäfte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) die Präsidentin
- b) die Mitglieder des Vorstandes
- c) die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung genehmigt:

- a) den Jahresbericht
- b) die Jahresrechnung und den Revisionsbericht
- c) Statutenänderungen

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a) die Mitgliederbeiträge
- b) Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- c) Anträge von Mitgliedern, sofern sie fristgerecht und schriftlich eingereicht worden sind
- d) den Ausschluss von Mitgliedern
- e) die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird informiert über:

- a) das Budget
- b) das Tätigkeitsprogramm

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus maximal 7 Vereinsmitgliedern und mindestens einer operativen Mitarbeiterin mit beratender Stimme zusammen. Es wird darauf geachtet, dass die Vorstandsmitglieder Selbstbetroffene sind oder Kenntnisse im Behindertenbereich mitbringen und verschiedene Behindertengruppen repräsentieren.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand leitet die Vereinstätigkeit und setzt die Ziele des Vereins um.

Der Vorstand

- a) vertritt den Verein gegen aussen
- b) ist für die Finanzbeschaffung verantwortlich
- c) erstellt und genehmigt das Betriebsbudget
- d) beschliesst über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- e) genehmigt das Tätigkeitsprogramm
- f) legt Aufgaben und Kompetenzen der Präsidentin und der operativen Mitarbeiterinnen fest (Funktionendiagramm)
- g) wählt die Geschäftsleitung und erlässt das Pflichtenheft der Geschäftsleiterin respektive der Co-Leiterinnen

Präsidium

Die Aufgaben sind insbesondere:

- a) Führen, Koordinieren und Überwachen der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
- c) weitere, dem Präsidium vom Vorstand zugewiesene Aufträge

Art. 7 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung und legt an der Mitgliederversammlung über die Rechnungsführung Bericht ab. Die Kontrollstelle wird alle 2 Jahre gewählt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin und eines Mitgliedes des Vorstandes.

Art. 9 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- c) Zuwendungen Dritter
- d) weiteren Einnahmen

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Statutenrevision

Eine Statutenänderung ist vorzunehmen, wenn die Mitgliederversammlung, die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Statutenänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

Art. 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen Projekten für Frauen und Mädchen mit Behinderung zu.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 15. Februar 2002 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

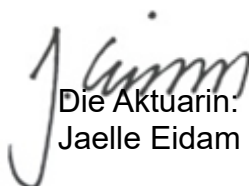
Revidiert gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. März 2005, am 5. Mai 2008, am 28. Mai 2016 und am 18. Mai 2019.

avanti donne

Interessenvertretung Frauen und Mädchen mit Behinderung



Die Präsidentin:
Carmen Coleman



Die Aktuarin:
Jaelle Eidam

Zürich, 18. Mai 2019